Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3627
14. 05. 75

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Frau Stommel, Frau Schroeder (Detmold), Burger, Ey und Genossen
– Drucksache 7/3555 –

betr. Intensivierung des Pflegekinderwesens

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 14. Mai 1975 – 014 – KA 7 – 82 – 222 – 2210 – 5 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, daß nach der Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden für das Jahr 1973 (Fachserie K: Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2: Öffentliche Jugendhilfe 1973, Verlag W. Kohlhammer, Seite 8) im Jahre 1965 94 881 Pflegekinder in Familienpflege waren. Der Begriff des Pflegekindes ist § 27 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1193) in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685) zu entnehmen.

Richtig ist ferner, daß sich die Zahl der Pflegekinder in Familienpflege verringert hat. Nicht zutreffend ist jedoch die in der Kleinen Anfrage angegebene Zahl von 53 228 Pflegekindern im Jahre 1973. Die obengenannte Jugendhilfestatistik weist vielmehr für 1973 66 570 Pflegekinder in Familienpflege aus.

Zu diesen Feststellungen ist ferner zu bemerken, daß sich die Zahl der Pflegekinder in Familienpflege seit 1965 geringfügig nach oben wie nach unten verändert hat, abgesehen von einem stärkeren Rückgang der Pflegekinder in Familienpflege in den Jahren 1970 und 1971. Dieser Rückgang kann auch auf einer Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 920), insbesondere des § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG beruhen, die diese Bestimmung der durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder geschaffenen Rechtslage anpaßte (Bis dahin waren Pflegekinder im Sinne des Gesetzes eheliche Minderjährige nicht, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade befanden, es sei denn, daß diese Personen Minderjährige entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nahmen, während die derzeitige Regelung auch die nichtehelichen Kin-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der nach ersatzlosem Streichen des Wortes „eheliche" einbezieht.)

Bedeutsam ist ferner, daß die Zahl der Pflegekinder in Familienpflege im Jahre 1973 gegenüber dem Jahr 1972 um rund 1500 angestiegen ist.

Die Fragen werden im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Was hält die Bundesregierung für erforderlich, um dem Pflegekinderwesen in der Jugendhilfe jenen Rang zu geben, der ihren oben zitierten Äußerungen entspricht? Welches Pflegegeld hält die Bundesregierung für angemessen? In welcher Weise hält sie eine Intensivierung und Aktivierung des Pflegekinderwesens für möglich? Welche Beratung und Betreuung der Pflegeeltern durch das Jugendamt hält sie für erforderlich?

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) regelt in Abschnitt IV ausschließlich den Schutz der Pflegekinder. Nähere Ausführungen bezüglich des Pflegegeldes hat der Gesetzgeber 1961 dem Landesrecht überlassen. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die den Ländern in den §§ 35 und 36 JWG gegebenen Ermächtigungen.

Im Bemühen, dem Pflegekinderwesen den allseits als notwendig anerkannten Rang zu sichern, steht die Bundesregierung seit 1971 mit den obersten Jugendbehörden der Länder in Kontakt. Letzte gemeinsame Erörterungen zu diesem Zweck fanden statt am 10./11. März 1975 in einem ad hoc-Ausschuß „Pflegekinder" der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, am 18. April 1975 im Arbeitskreis „Familie und Jugend" des Deutschen Städtetages, am 29./30. April 1975 in der Juristenkommission der Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden der Länder und am 5. Mai 1975 im Arbeitskreis „Pflege- und Heimkinder" des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung ferner auf die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1975 (Seite 10074 und 10075 der Niederschrift) zu den Fragen Nr. 61 und 62 der Abgeordneten Frau Lüdemann.

Die Jugendhilfe und damit auch das Pflegekinderwesen wird als kommunale Aufgabe im weisungsfreien Raum des Selbstverwaltungsbereichs wahrgenommen. Deshalb steht der Bundesregierung ein Weisungsrecht gegenüber den Kommunen nicht zu. Es kann deshalb auch nicht Sache der Bundesregierung sein, zu erklären, welches Pflegegeld sie für angemessen hält. Abgesehen von der rechtlichen Begrenzung der Möglichkeiten der Bundesregierung würden Empfehlungen auch wieder als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden angesehen werden, nicht zuletzt mit Rücksicht darauf, daß Pflegegelder allein aus Kommunalen- und Landesmitteln gezahlt werden.

Die Bundesregierung hat jedoch auf bestimmte Grundsätze hingewiesen, die bei der Festsetzung des Pflegegeldes berück-

sichtigt werden. Sie ist der Auffassung, daß durch das Pflegegeld zumindest der materielle Lebensunterhalt gedeckt sein muß.

Einen besonderen Beitrag zur Intensivierung und Aktivierung des Pflegekinderwesens leistet die Bundesregierung durch das von ihr geförderte Modellprojekt „Tagesmütter", nachdem die Bestandsaufnahme und Analyse der Situation der Jugendämter im Dritten Jugendbericht deutlich gemacht hatte, daß in Zusammenhang mit der Erziehungshilfe bei kürzerem oder längerem Ausfall der Erziehung durch die Eltern sich insbesondere folgende Aufgaben stellen:

— die bislang weitgehend schematisch ausgeübte Pflegeaufsicht durch eine laufende Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern durch sozialpädagogische Fachkräfte abzulösen,
— durch vorbereitende und praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen Pflegeeltern für ihre Erziehungsaufgabe zu qualifizieren,
— Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern und der Pflegeeltern untereinander,
— Einführung eines kostendeckenden Pflegegeldes und einer angemessenen Vergütung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern.

Hier setzt das von der Bundesregierung geförderte „Tagesmüttermodell" an, das Möglichkeiten der Fortentwicklung und Verbesserung des Pflegekinderwesens in einer dreijährigen Modellphase (bis 1977) erprobt. Nähere Einzelheiten sind der Drucksache 7/1907 zu entnehmen.

§ 31 Abs. 2 JWG regelt die (Pflicht-)Aufgabe des Jugendamtes, die Pflegepersonen zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Zu dieser Aufgabe des Jugendamtes gehört beispielsweise die Einzelberatung und Fortbildung der Pflegepersonen ebenso wie Gruppengespräche mit Pflegepersonen, die dadurch gleichzeitig die Probleme anderer Pflegeeltern kennenlernen und an deren Erfahrungen partizipieren können.

Die Intensität dieser Tätigkeit des Jugendamtes hängt eng mit einer ausreichenden planstellenmäßigen Ausstattung des Jugendamtes und dem Einsatz qualifizierter Fachkräfte für diese Aufgabe zusammen. Diese Voraussetzungen einer optimalen Tätigkeit liegen aber nicht in allen Jugendämtern vor.

2. Was hat die Bundesregierung in den vergangen Jahren – gegebenenfalls unter Anwendung des § 25 JWG – getan, um das Absinken der Zahl der Pflegeeltern zu verhindern und die Zahl der Pflegeeltern zu steigern?

Für die Bereitstellung von Pflegestellen in ausreichender Zahl sind ausschließlich die Jugendämter zuständig. Die Bundesregierung hat hierauf keine Einwirkungsmöglichkeit. Konkrete Maßnahmen konnten von ihr deshalb auch nicht ergriffen werden.

3. Sehen nunmehr alle Jugendämter von einer Kürzung des Pflegegeldes wegen Anrechnung des Kindergeldes nach § 12 BKGG ab? Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendämter von einer solchen Kürzung des Pflegegeldes wegen Anrechnung des Kindergeldes absehen?

Da die Entscheidung über die Anrechnung oder Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld unabhängig von der Empfehlung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit allein bei den die Kosten des Pflegegeldes tragenden Ländern und Gemeinden liegt (soweit nicht verbindlich durch die Gerichte im Einzelfall die Rechtslage entschieden), kann die Bundesregierung nicht mit Sicherheit sagen, in welchen Gemeinden und Ländern eine Anrechnung erfolgt. Statistisches Material hierüber liegt der Bundesregierung nicht vor.

In einem Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) vom 21. März 1975 ist zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Am verbreitetsten ist die Nichtanrechnung. Sie wird mit geringen Ausnahmen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein praktiziert. Das entspricht auch einer Empfehlung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit."

Soweit der Bundesregierung bekannt, wird das Kindergeld auf das Pflegegeld nur dort angerechnet, wo die Gemeinden aus ihren Mitteln ein besonders hohes Pflegegeld zahlen.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine einheitliche Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld fortsetzen und sich auch in Zukunft um eine möglichst einheitliche Bemessung des Pflegegeldes bemühen. Nächste Gelegenheit hierzu bietet die Fortsetzung der Beratungen in dem genannten ad hoc-Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe am 13./14. Mai 1975. Bevor weitere Schritte erwogen werden, wird sie das Ergebnis der von verschiedenen Seiten aufgenommenen Erörterungen abwarten.